



# **Militärmotorfahrerverein Zürcher Oberland**

# **STATUTEN**

**Neufassung vom 22. Januar 2016**

<b>1. Name und Sitz des Vereins</b> .....	3
<b>2. Zweck des Vereins</b> .....	3
<b>3. Mitgliedschaft</b> .....	3
3.1 Zusammensetzung.....	3
3.2 Aufnahmebedingungen.....	3
3.3 Austritt oder Übertritt.....	4
3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
<b>4. Organe</b> .....	4
<b>5. Finanzen</b> .....	7
<b>6. Allgemeines</b> .....	7
6.1 Fähnriche.....	7
6.2 Jahresmeisterschaft.....	7
6.3 Statutenänderungen.....	8
6.4 Auflösung des Vereins.....	8
6.5 Verwendung des Vermögens.....	8
6.6 Übergangsbestimmungen.....	8

Die männlichen Bezeichnungen beziehen sich auch auf die weiblichen Personen.

# Statuten des Militärmotorfahrervereins Zürcher Oberland

## **1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Militärmotorfahrerverein Zürcher Oberland (MVZO), gegründet am 5. Juni 1957 in Hinwil, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Hinwil.

## **2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Der MVZO fördert die ausserdienstliche, fachtechnische und militärische Aus- und Weiterbildung der Motorfahrer der Schweizer Armee, insbesondere im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Der MVZO ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Militärmotorfahrervereine (VSMMV) und arbeitet mit diesem sowie seinen anderen Sektionen zusammen.

## **3. Mitgliedschaft**

### 3.1 Zusammensetzung

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jungmotorfahrermitgliedern

### 3.2 Aufnahmebedingungen

- 3.2.1 Aktivmitglieder können nur Schweizer Bürger werden, die militärdienstpflichtig sind oder waren, sowie Jungmotorfahrer nach bestandener Ausbildung.
- 3.2.2 Aktivmitglieder können in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um den MVZO von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.2.3 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche am Vereinsgeschehen des MVZO interessiert ist.
- 3.2.4 Jungmotorfahrermitglied kann jeder werden, der den Jungmotorfahrerkurs bestanden hat, die Rekrutenschule noch nicht absolviert und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat.
- 3.2.5 Für die Aufnahme in den Verein ist eine Anmeldung an den Vorstand erforderlich, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## Statuten des Militärmotorfahrervereins Zürcher Oberland

### 3.3 Austritt oder Übertritt

3.3.1 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

3.3.2 Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

3.3.3 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) durch sein Verhalten den guten Ruf und das Gedeihen des Vereins beeinträchtigt,
- b) die Beiträge nicht entrichtet (Lit. 3.4.2) und auch nach erfolgter Mahnung nicht begleicht,
- c) aus der Armee ausgeschlossen wird.

3.3.4 Das auszuschliessende Mitglied ist mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung vom Antrag des Vorstandes unter Bekanntgabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Es steht ihm die Möglichkeit zu, dem Vorstand ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen. Dieser unterbreitet seinen Antrag und das Wiedererwägungsgesuch der Generalversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

3.3.5 Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedern oder umgekehrt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### 3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4.1 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder können an sämtlichen publizierten Veranstaltungen aller Sektionen des VSMMV teilnehmen.

3.4.2 Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

## **4. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Technische Kommission (TK)
- die Rechnungsrevisoren

## Statuten des Militärmotorfahrervereins Zürcher Oberland

4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst die Gesamtheit aller Mitgliederkategorien, wobei die Passivmitglieder und Jungmotorfahrer kein Stimmrecht haben. Sie findet ordentlicher Weise im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

4.1.1 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind

1. Präsenz und Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht
  - a) des Präsidenten
  - b) des Technischen Leiters
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Mutationen
7. Anträge
8. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Technischen Leiters
  - c) des übrigen Vorstandes
  - d) der Technischen Kommission
  - e) der Rechnungsrevisoren
  - f) der Fähnriche
9. Genehmigung des Jahresprogrammes
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

4.1.2 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig (vorbehältlich Lit. 6.4).

4.1.3 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (ausgenommen Lit. 6.4). Stellvertretung an der GV ist ausgeschlossen. Der Präsident hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Aktiv- und Ehrenmitglieder einberufen. Ein solches Begehren ist schriftlich und mit Angabe aller zu behandelnden Traktanden dem Vorstand einzureichen.

## Statuten des Militärmotorfahrervereins Zürcher Oberland

### 4.3 Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Technischer Leiter
5. Kassier
6. 1. Beisitzer / Transportkoordinator
7. 2. Beisitzer / Neuakquisitionen
8. 3. Beisitzer

4.3.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung für jeweils zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Präsident und Technischer Leiter werden einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden.

4.3.2 Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zwei anderer Vorstandsmitglieder statt. Um beschlussfähig zu sein, ist die Anwesenheit der Mehrheit des aktuell gewählten Vorstandes notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4.3.3 Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erstattet Bericht über den Verlauf der Geschäfte.

4.3.4 Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident sind in Rechtssachen gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter zeichnungsberechtigt. Der Kassier besitzt die Einzelunterschrift zur Erledigung der Tagesgeschäfte.

### 4.4 Die Technische Kommission besteht aus 6 Mitgliedern:

- Technischer Leiter als Präsident
- 5 Mitglieder TK

4.4.1 Die Wahl der 5 Mitglieder TK erfolgt an der Generalversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren.

4.4.2 Die technische Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Jahresprogramm und organisiert die technischen Anlässe.

4.5 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, danach ist eine Wiederwahl für die nächsten 6 Jahre nicht möglich; jedes Jahr scheidet ein Revisor aus. Sie haben die Jahresrechnung des Kassiers samt Belegen zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Déchargeerteilung vorzulegen.

4.6 Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

### **5. Finanzen**

- 5.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
  1. Mitgliederbeiträgen
  2. Entschädigungen
  3. Schenkungen und Spenden
- 5.3 Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt und wird im Protokoll der Generalversammlung vermerkt.
- 5.4 Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der Technischen Kommission und Jungmotorfahrer sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.5 Vor dem 1. Oktober neu aufgenommene Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Im Laufe des Jahres austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.
- 5.6 Der Vorstand verwaltet die Gelder und verfügt über eine von der Generalversammlung festzulegende Summe für nicht budgetierte Ausgaben pro Geschäftsjahr.
- 5.7 Dem Vorstand und den Mitgliedern der Technischen Kommission werden keine Sitzungsgelder bezahlt, hingegen haben sie Anrecht auf Entschädigung von bezahlten Spesen.
- 5.8 Der Kassier führt über den Kassenverkehr Buch. Er legt an der ordentlichen Generalversammlung eine abgeschlossene Jahresrechnung sowie das Budget für das folgende Geschäftsjahr vor.
- 5.9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **6. Allgemeines**

#### 6.1 Fähnriche

Der Fähnrich und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

#### 6.2 Jahresmeisterschaft

Auf Ende des Geschäftsjahres wird gemäss Teilnahmereglement eine Rangliste über die besuchten Anlässe erstellt. Die Gewinner der ersten drei Ränge erhalten eine Auszeichnung. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

## Statuten des Militärmotorfahrervereins Zürcher Oberland

### 6.3 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen müssen schriftliche Anträge bis spätestens Ende November dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung eingereicht werden, wo darüber zu befinden und abzustimmen ist. Austretende oder zu Passivmitgliedern übertretende Mitglieder haben kein Anrecht auf Einreichung eines Antrages für Statutenrevision.

### 6.4 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt

- a) in den vom Gesetz bestimmten Fällen
- b) durch den Beschluss einer eigens für diesen Zweck einzuberufenden Generalversammlung. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

### 6.5 Verwendung des Vermögens

Die Verwendung der allfällig vorhandenen Vermögenswerte wird durch die Generalversammlung bestimmt, welche die Auflösung des Vereins beschliesst. Der Vorstand erstellt dazu vorgängig einen Antrag.

### 6.6 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Hinwil, 22. Januar 2016

MILITÄRMOTORFAHRERVEREIN ZÜRCHER OBERLAND

Präsident

Jörg Steinmann

Sekretärin

Brigitte Leibundgut

Genehmigt:

VERBAND SCHWEIZERISCHER MILITÄR-MOTORFAHRER-VEREINE